



Prot. Nr. 38.03/75.06.04/D/164446

Bozen, 25.03.2008

An alle Konzessionsinhaber
von SchleppliftenZur Kenntnis: An alle
verantwortlichen Techniker
von Schleppliften**RUNDSCHREIBEN NR. 1/2008****Beförderung von Personen mit alternativen Wintersportgeräten auf Schleppliften**

Dieses Rundschreiben bezweckt, die Bedingungen für die Beförderung auf Schleppliften von Personen mit alternativen Wintersportgeräten zu klären.

Als vor rund zwanzig Jahren Schneesurfgeräte (Snowboard, Swingbow, Monoski und ähnliches) ganz massiv auf den Markt kamen, stellte man sich die Frage ob, unter dem Aspekt der Sicherheit, die Schlepplifte für die Beförderung der Benutzer dieser Geräte, in Folge vereinfacht Snowboardfahrer genannt, geeignet seien. Diesbezüglich wurde mit Rundschreiben Nr. 1/86 vom 10.02.1986 vorsichtshalber diese Art der Beförderung allgemein untersagt und nur auf begründeten Anfragen der verantwortlichen Techniker von Fall zu Fall unter spezifischen Bedingungen genehmigt, um die notwendigen betrieblichen Erfahrungen sammeln zu können.

Der Schlepplift ist ein Beförderungssystem bei dem zwangsläufig die aktive Mithilfe des Benutzers erforderlich ist. Die aktive Mithilfe besteht nicht nur in der Beachtung aller Anweisungen sondern auch in der Notwendigkeit, das erforderliche Können zu haben, sich während der Fahrt in Gleichgewicht zu halten. Dieses Können ist keine Selbstverständlichkeit, sondern muss sich jeder Snowboardfahrer und auch genauso jeder Alpinschifahrer erst aneignen, um einen Schlepplift benutzen zu können.

Die langjährige Erfahrung in unserer Provinz sowie auf nationaler und internationaler Ebene hat gezeigt, dass Snowboardfahrer auf Schleppliften kein größeres Gefahrenrisiko darstellen als normale Skifahrer. Dasselbe gilt für Benutzer von Skibobs, die mit einer zweckmäßigen Kupplungsvorrichtung ausgestattet sind, welche sich bei einem Sturz längs der Auffahrtsspur automatisch vom Schleppehänge lösen.

Die Betriebsbestimmungen für Schlepplifte decken auch diese Art von Beförderung völlig ab:

- Der verantwortliche Techniker kann in den Betriebsbestimmungen oder mittels Dienstanweisungen auf Grund gewisser Gegebenheiten (z.B. steile Auffahrtspiste, Querneigungen, usw.) bestimmte Beförderungsarten einschränken oder auch untersagen, wenn er darin ein Sicherheitsrisiko sieht (Art. 2, Aufgaben und Pflichten des verantwortlichen Technikers).





- Der Betriebsleiter hat die Berechtigung „die Beförderung von Personen oder Sachen, die nach seinem Dafürhalten die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des Betriebes beeinträchtigen können, zu verbieten“ (Art. 3, Aufgaben und Pflichten des Betriebsleiters).
- Der Maschinist oder Wart in der Talstation hat die Berechtigung, „jenen Personen, die sich offensichtlich nicht mit Sicherheit des Schleppliftes bedienen können, die Auffahrt zu untersagen, sowie die Beförderung von Sachen, die nach seinem Ermessen die Sicherheit und die Regelmäßigkeit des Betriebes beeinträchtigen können, zu verbieten“ (Art. 5, Aufgaben und Pflichten des Wartes in der Talstation).

Die allgemeine Pflicht, das Sportgerät mit Fangriemen oder einer gleichwertigen Vorrichtung zu sichern, gilt auch für die Snowboardfahrer.

Auf Grund dieser Feststellungen wird es nicht mehr als notwendig erachtet, dass für die Beförderung von Benutzern mit Schneesurfgeräten wie Snowboard, Swingbow, Monoski und ähnlichem, sowie von Skibobs, mit Kupplungsvorrichtung, die sich beim Sturz automatisch vom Schlepphänger lösen, eine eigene behördliche Genehmigung erteilt werden muss.

Weiterhin nicht zugelassen ist die Benutzung von anderen vorher nicht genannten alternativen Sportgeräten (z.B. Rodel, Skibob ohne Kupplungsvorrichtung, usw).

In besonderen Fällen kann fallweise auf begründeten Antrag des Verantwortlichen Technikers von Seiten dieses Amtes deren Benutzung zugelassen werden. Diese Verfügung ist dem Dienstleiter und dem betroffenen Personal mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Amtsdirektor
Ing. Markus Fritscheider